

BIBLIOTHEKSGESETZ*
(BIBG)

– **Musterentwurf** –

PRÄAMBEL

Das Land, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken). Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken des Landes in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes.

Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb gewährleisten.

§ 1 WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEKEN

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und andere Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung (Open Access) von Forschungsergebnissen mit. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Im übrigen gelten die Regelungen des Landes-Hochschulgesetzes.

(3) Die Landes- und Forschungsbibliotheken mit Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(4) Die wissenschaftlichen Bibliotheken unterstützen über edukative Angebote für Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Regelschule ab Klassenstufe 9 die Entwicklung von Informationskompetenz, das Erlernen neuer Strategien, und Techniken der eigenständigen wissenschaftlichen Fachrecherche.

§ 2 ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN

(1) Die Städte, Gemeinden und Landkreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe. Sie sind nach Maßgabe für jedermann zugänglich. Mit ihren geordneten und erschlossenen Sammlungen gewährleisten sie in besonderer Weise das Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen. Kreisbibliotheken sichern in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer Bibliothek haben. Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung für Kinder und Jugendliche verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumspflege.

(4) Öffentliche Bibliotheken bilden kommunale und regionale Netzwerke mit den anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung.

§ BIBLIOTHEK UND SCHULE

(1) Eine wichtige Aufgabe der Bibliotheken, besteht in der Unterstützung junger Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung in den Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. In Kooperation mit den Schulen bieten Bibliotheken Führungen und andere bibliothekspädagogische Veranstaltungen an. Schulbibliotheken fällt eine wichtige Aufgabe in der direkten Versorgung zu. Zur Sicherung der Qualität und der effektiven Ressourcennutzung werden Schulbibliotheken in die lokale oder regionale Bibliotheksstruktur eingebunden.

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

§ 4 BIBLIOTHEK UND BERUFLICHE BILDUNG

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgerinnen und Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 5 BIBLIOTHEK IM KULTURELLEN LEBEN

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum. Bibliotheken geben Autoren und Künstlern der Region ein Forum für Ihre Werke.

§ 6 BIBLIOTHEK UND GESELLSCHAFT

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den durch das Grundgesetz vorgegebenen Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen und mit Behinderungen durch geeignete Informations- und Medienangebote. Bibliotheken sind als barrierefreie Orte der Begegnung und der Kommunikation für alle zu gestalten.

(3) Bibliotheken fördern das bürgerschaftliche Engagement; sie binden ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihre Arbeit ein und entwickeln Konzepte der Partizipation.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT DER BIBLIOTHEKEN

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Bewahrung des kulturellen Erbes durch möglichst vollständige Sammlung aller Medien in körperlicher und unkörperlicher Form die im Land erschienen und veröffentlicht wurden, sowie der Medien in körperlicher und unkörperlicher Form, die einen Bezug zum Land und seiner Geschichte haben, wird der Landesbibliothek übertragen. Sie nimmt nach Maßgabe das Pflichtexemplarrecht wahr.

(3) Die Landesfachstellen für Öffentliche Bibliotheken beraten öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützen den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördern die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie werden durch das Land finanziert.

§ 8 FINANZIERUNG VON BIBLIOTHEKEN

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und das Angebot von innovativen Dienstleistungen.

(2) Benutzungsentgelte und Gebühren können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

§ 9 VERORDNUNGSMÄCHTIGUNG

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen.

§10 INKRAFTTRETEN

Das Gesetz tritt ... in Kraft.

* Diese Fassung entstand in enger Anlehnung an den Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Freistaates Thüringen: <http://www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/bibliotheksgesetz.html>